

10. Jahrgang	Soest, 11.10.2019	Nummer 15
--------------	-------------------	------------------

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung einer Genehmigung-

Der Kreis Soest hat als zuständige Genehmigungsbehörde mit Datum vom 09.09.2019 der Firma WESTKALK Vereinigte Warsteiner Kalksteinindustrie GmbH & Co. KG, Kreisstraße 50, 59581 Warstein, auf Antrag vom 10.01.2013 die wesentliche Änderung der Anlage zum Brechen und Klassieren von Gestein nach § 16 BImSchG und die Änderung des Abgrabungsbetriebes nach §15 BImSchG mit Antrag auf Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 19 Abs. 3 BImSchG erteilt.

A. Genehmigungsumfang

Durch die Teilgenehmigung der Frühverladung und die Teilgenehmigung der Betriebseinheit 1 ist der Genehmigungsantrag teilweise schon genehmigt. Die hiermit öffentlich bekannt gegebene Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebseinheiten zum Brechen und Klassieren von Gestein:

- Betriebseinheit 15, bestehend aus Doppelstockband, Verteilerturm, Puffersilo und Waschguthalde;
- Betriebseinheit 2/3/4/5, bestehend aus Edelsplittanlage und Nachbrecher;
- Betriebseinheit 16, bestehend aus der neuen Verladeanlage;
- Neuer Waagebereich;
- Einbindung von in Betrieb bleibenden Teilen der Altanlage, bestehend aus Betriebseinheit 6 Walzenschüsselmühle, Betriebseinheit 7 Verladeanlage Walzenschüsselmühle, Betriebseinheit 13 Feinstmahlanlage und Betriebseinheit 14 Waschanlage.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Bedingungen, Auflagen, ein Auflagenvorbehalt und Hinweise zum Immissionsschutz, zum Wasserrecht, zum Arbeitsschutz, zum Brandschutz, zum Bauordnungsrecht sowie zum Abgrabungsrecht beigefügt.

Außerdem wurde die sofortige Vollziehung der Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

B. Auslegungsfrist

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids liegt in der Zeit vom **12.10.2019** bis einschließlich **25.10.2019** bei den folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Herausgeberin:

Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:

monatlich oder nach Bedarf

Druck:

Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



ALLES ECHT!

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, - Bürgerservice -
Dienststunden: Montag und Dienstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr;
- Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, Herr Heidrich, 02952/818-146, Dienststunden: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Mittwoch von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr, und nach Vereinbarung.

Es wird darauf geachtet, dass die Räume für die Auslegung grundsätzlich barrierefrei zugänglich sind. Blinden und sehbehinderten Menschen steht bei der Auslegung nach vorheriger Anmeldung eine Assistenz, die der Kreis Soest stellt, zur Verfügung. Diese liest die Unterlagen, soweit möglich, vor und erläutert sie.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV während der Auslegungsfrist auch auf der Internetseite des Kreises Soest (http://www.kreis-soest.de/bauen_kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung_immissionsschutz.php) unter der Überschrift „Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)“ bekannt gemacht.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Genehmigungsbescheid der Firma WESTKALK Vereinigte Warsteiner Kalksteinindustrie GmbH & Co. KG Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist des Genehmigungsbescheids
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg

erheben.

Hinweise:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach dem Ende der Auslegungsfrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Auf Antrag der Firma Westkalk ist die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheids angeordnet worden. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg nach § 80a Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung einer Anfechtungsklage zulässig.

Weitere Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Soest, 11. Oktober 2019

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN
- Bauen und Immissionsschutz –

I.A., gez. Dr. Hahn

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Natursteinwerk Rinsche GmbH, Geschäftsführung Wilhelm Rinsche, Grabbenweg 1, 59609 Anröchte – Klieve hat mit Antrag vom 11.09.2019 eine Genehmigung gem. § 4, 6 und 16 BImSchG in Verbindung mit dem Abtragungsgesetz (AbgrG) §§ 1 - 4 für die Erweiterung und den Betrieb eines Steinbruches auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt:

Aktenzeichen / Bezeichnung	Steinbruch	Gemarkung	Flur	Flurstück
20190822 / Steinbruch- erweiterung „Sodingrod“	Erweiterungsflächen – „Sodingrod“	Anröchte	10	145, 146, 164, 165, 166, 167, 169, 170
	Erweiterungsflächen – „Sodingrod“	Anröchte	10	602 (ehemals 156 (tlw.) und 171 (tlw.))
	Bestandsflächen – „Am Lipper Weg“ (Zusammenführung)	Anröchte	9	89, 90, 135 (tlw.), 149 (tlw.)

Die Firma Natursteinwerk Rinsche GmbH betreibt in Anröchte nördlich der Erweiterungsflächen den Steinbruch „Am Lipper Weg“ zur Gewinnung von Kalkstein und Grünsandstein. Die Firma beabsichtigt, südlich des bestehenden Abtragungsfeldes „Am Lipper Weg“, ein neues Abtragungsfeld „Sodingrod“ zu erschließen.

Das beantragte Vorhaben -*Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr*- bedarf gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 2.1.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben -*Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von 25 ha oder mehr*- ist gemäß der Ziffer 2.1.1 Anlage 1 zum UVPG, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigungsanträge und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **18.10.2019** bis **18.11.2019** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, - Bürgerservice -
Dienststunden: Montag und Dienstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
- Gemeinde Anröchte – Der Bürgermeister, Rathaus, Bauamt, OG, Zimmer 26, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte
Dienststunden: Montag bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.
- Stadt Erwitte – Der Bürgermeister, Am Markt 13, AB Planung/Umwelt, Zimmer K22, 59597 Erwitte
Dienststunden: Montag und Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Lfd.-Nr.: / Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
1	Antrag	Anschreiben / Vollmacht, Antragsformulare 1 bis 8.5, Kurzbeschreibung, Bauvorlage mit Bauantragsformular und Bauzeichnungen
2	Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
3	Abbauplanung (Abgrabungsplan)	Abgrabungsplan, Karten zur Abgrabungsplanung, Eigentümergeeinverständnisse, Bohrprofile, Sicherheitsdatenblätter der Sprengmittel, Standsicherheitsnachweis
4	Anlage und Betrieb	Allgemeine Angaben (u. a. Abbau- und Betriebsbeschreibung, Darstellung der Eingriffe in Boden und Grundwasser, Rekultivierung), Immissionsprognosen (u. a. Staubgutachten, Spreng-/ Erschütterungstechnisches Gutachten, Ergänzung zum Spreng-/ Erschütterungstechnisches Gutachten)
5	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz	UVP-Bericht 2019, UVS 2001 „Am Lipper Weg“, FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung, Artenschutzrechtliche Prüfung, Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Rekultivierung, Kostenschätzung, Planunterlagen (u. a. Übersichtskarte, Untersuchungsgebiet, Hydrogeologie, Herrichtungsplan)
6	Wasserrechtliche Antragsunterlage	Antrag auf Genehmigung eines Absetzbeckens gem. § 57 Landeswassergesetz (LWG), Erläuterungsbericht zum Antrag, Karten, Nachweis zur Entwässerungsplanung
7	Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	entfällt

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen im Internet unter:

https://www.kreis-soest.de/bauen_kataster/bauen/immissionsschutz/bet/buergerbeteiligung_immissionsschutz.php einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **18.10.2019** bis **18.12.2019** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 22.01.2020
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Bürgerhaus der Stadt Anröchte, Im Hagen 2, 59609 Anröchte

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin vorzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und/oder die Teilnahme am Erörterungstermin können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, 8.Oktober 2019

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN
- Bauen, Wohnen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1093-63.91.01-20190822

I.A., gez. Maximiliane Eisenack

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Windpark Müllingsen GmbH & Co.KG, vertr. durch den Geschäftsführer Herrn Flocke, Landwehr 12, 59494 Soest-Müllingsen hat mit zwei Anträgen vom 07.08.2019, vervollständigt am 23.09.2019, eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für insgesamt zwei Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 2) auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt:

Aktenzeichen	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
20190582	WEA 1	Müllingsen	2	54, 55
20190748	WEA 2	Müllingsen	5	171/40

Gegenstand des Antrages ist ein Repowering bestehend aus der Errichtung und dem Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 mit 160 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 138,26 m und einer Nennleistung von 4.200 kW. Die zum Repoweringprojekt zugehörige Demontage von insgesamt vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-66 erfolgt über ein gesondertes Verfahren. Ein Parallelbetrieb von Neu- und Altanlage findet nicht statt. Die Demontage der Altanlagen beinhaltet die Außerbetriebnahme und den vollständigen Rückbau einschließlich Fundamente auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken:

Arbeitsstättennummer	Bezeichnung / Typ	Gemarkung	Flur	Flurstück
9128480	So001; Typ: E-66/18.70	Müllingsen	2	338
9973289	So002; Typ: E-66/18.70	Müllingsen	2	55
9973290	So003; Typ: E-66/18.70	Müllingsen	5	5
9973291	So004; Typ: E-66/18.70	Müllingsen	5	45

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Vorhaben werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigungsanträge und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen der Vorhaben, liegen in der Zeit vom **18.10.2019 bis 18.11.2019** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest - Bürgerservice -
Dienststunden: Montag und Dienstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr;
- Stadt Soest, Der Bürgermeister, Rathaus II, Windmühlenweg 21, 59494 Soest – 1. Obergeschoss (Arbeitsgruppe Stadtplanung)
Dienststunden: Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.
- Gemeinde Bad Sassendorf, Rathaus, Eichendorffstraße 1, 59505 Bad Sassendorf, im Zimmer 2.19 / 2.18
Dienststunden: Montag von 08:00 bis 15:30 Uhr sowie Dienstag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
- Gemeinde Möhnesee, Rathaus, Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee-Körbecke, Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Umwelt – Zimmer 3.06
Dienststunde: Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 13:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Die auszulegenden Unterlagen, jeweils zwei Antragsordner pro Antrag (1/2 und 2/2), beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Lfd.-Nr.: / Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
0	Anschreiben zum Antrag	Anschreiben, Deckblatt, Inhaltsverzeichnis,
1	Antrag	Antrag gem. § 4 BImSchG, Formular 1 Blatt 1-2, Formular 3 Blatt 1-2, Formular 4 Blatt 3, Projektkurzbeschreibung
2	Bauvorlagen	Bauantrag, Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlagenberechtigung
3	Kosten	Errichtungskosten
4	Standort und Umgebung	Topographische Karte 1:25.000, Deutsche Grundkarte 1:5.000, Amtlicher Lageplan, Abstandsflächenberechnung, Hindernisangabe für die Luftfahrtbehörde, Spezifikation „Zuwegung und Kranstellflächen“
5	Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung: Anlagenbeschreibung, Farbgebung, Elektrische Spezifikationen, Hinterkantenkamm,
6	Stoffe	Angaben zu Wassergefährdende Stoffe, Sicherheitsdatenblätter
7	Abfallmengen / -entsorgung	Angaben zu den Abfallmengen und Abfallentsorgung
8	Abwasser	Entstehung von Abwasser
9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Technische Beschreibung Verminderung von Emissionen, Datenblatt Betriebsmodi,
10	Anlagensicherheit	Technische Beschreibung: Anlagensicherheit, Eiserkennungssystem, Blattheizung, Befuerung und farbliche Kennzeichnung, Notstromversorgung, Sichtweitenmessgerät, Blitzschutz
11	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Angaben zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz
12	Brandschutz	Ganzheitliches Brandschutzkonzept
13	Störfallverordnung	Hinweise zur Störfall-Verordnung
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung, Rückbaukosten
15	Sonstiges (Ordner 2/2)	Zertifizierungsbestätigung, Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose, Standorteignung, Optische Wirkung, Bericht zur Avifauna, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen im Internet unter:

https://www.kreis-soest.de/bauen_kataster/bauen/immissionsschutz/bet/buergerbeteiligung_immissionsschutz.php einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **18.10.2019 bis 18.12.2019** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 11.02.2020
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Blauer Saal im historischen Rathaus der Stadt Soest
Domplatz, 59494 Soest

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin vorzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und/oder die Teilnahme am Erörterungstermin können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, 8. Oktober 2019

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN
- Bauen, Wohnen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1381-63.91.01-20190582

I.A., gez. Irene Burkhardt
